

In der Parteigerichtssache

des Herrn S aus W

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband W,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn M, MdB, aus W

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Anfechtung der Aufstellung des CDU-Landtagskandidaten am 29. Juni 1989 für die niedersächsische Landtagswahl 1990 sowie wegen Anfechtung der Beschlüsse des Fortsetzungskreisparteitages vom 08. Juni 1989 hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 17. Juni 1991 durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter (Beisitzer)

Richter am Kreisgericht Gera Frank Strohscher (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts O vom 28.08.1990 wird zurückgewiesen.
2. In dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Kosten nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller hat durch zwei Schreiben vom 26.07.1989 Entscheidungen des Parteigerichts beantragt. Im ersten Schreiben hat er die Wahl des CDU-Landtagskandidaten im Wahlkreis 100 für die Landtagswahl 1990 in der Hauptversammlung vom 29.06.1989 angefochten. Er behauptet, die Wahl sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden und trägt dafür Tatsachen vor. Im zweiten Schreiben hat sich der Antragsteller gegen Beschlüsse gewandt, die in der Versammlung vom 08.06.1989, die den Parteitag

vom 15.04.1989 fortsetzte, gefaßt wurden. Er behauptet, auch diese Beschlüsse seien nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, trägt dafür Tatsachen vor und benennt Beweismittel.

Das Kreisparteigericht hat mit Beschluß vom 14.02.1990 die Anträge abgewiesen, weil die Anfechtungsfrist bzw. die Widerspruchsfrist nicht eingehalten seien. Der Beschluß enthält eine ordnungsmäßige Rechtsmittelbelehrung und wurde dem Antragsteller am 22.02.1990 zugestellt. Am 21.03.1990 hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt und gebeten, das Landesparteigericht möge ungeachtet der Fristversäumnisse den Sachverhalt dennoch prüfen. Gleichzeitig hat er beantragt, ihm Verlängerung der Frist zur Begründung der Beschwerde bis 20.04.1990 einzuräumen, da er zur Zeit auswärts in medizinischer Kontrollbehandlung sei. Der Vorsitzende des Landesparteigerichts hat am 18.04.1990 den Antrag auf Fristverlängerung nach § 38 Abs. 2 Satz 5 PGO abgelehnt.

Am 18.07.1990 hat der Antragsteller nach dem Sachstand angefragt, was vom Landesparteigericht als Beschwerde gegen die Ablehnung der Begründungsfristverlängerung gewertet worden ist. Am 28.08.1990 hat das Landesparteigericht diese Beschwerde verworfen; eine Rechtsmittelbelehrung wurde erst am 19.10.1990 erteilt. Am 18.11.1990 hat der Antragsteller beim Bundesparteigericht Beschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts vom 28.08.1990 eingelegt und beantragt, das gesamte Parteigerichtsverfahren fortzusetzen.

## II.

Die Beschwerde vom 18.11.1990 ist nicht zulässig; denn gegen die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Begründungsfrist ist eine Beschwerde nicht gegeben.

Nach § 14 Abs. 3 PGO entscheidet das Bundesparteigericht über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts. Dies gilt jedoch nicht bei verfahrensrechtlichen Zwischenentscheidungen. Gemäß § 152 Verwaltungsgerichtsordnung, deren Bestimmungen gemäß § 44 PGO entsprechend anzuwenden sind, können Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte grundsätzlich nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Landesparteigerichte als letzte Tatsacheninstanz stehen insoweit den Oberverwaltungsgerichten gleich. Danach ist jedenfalls gegen diejenigen ihrer Entscheidungen, die zu Verfahrensfragen ergehen und die die Instanz nicht abschließen, eine Beschwerde an das Bundesparteigericht unzulässig. Die in § 37 Abs. 2 PGO sowie in § 42 Abs. 1 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich ausschließlich auf die die Instanz abschließenden Sachentscheidungen des Landesparteigerichts. Insoweit ist die dem Beschluß vom 28.08.1990 nachgeschobene Rechtsmittelbelehrung des Landesparteigerichts unzutreffend. Das Landesparteigericht wird nunmehr - sofern das Beschwerdeverfahren aufrecht erhalten bleibt - über die noch offene Beschwerde vom 21.03.1990 gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 14.02.1990 in der Sache selbst zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).